



Lizenzvereinbarung

Zwischen

dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand,
Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg,

- im Folgenden LSB NRW genannt –

und

der*dem angemeldeten Teilnehmer*in

- im Folgenden Lizenzinhaber*in genannt –

- beide gemeinsam auch als Parteien bezeichnet –

wird zum Erwerb und/oder zur Verlängerung einer DOSB-Lizenz und/oder einer LSB-Lizenz und/oder eines LSB-Zertifikats (im Folgenden einheitlich als „Lizenz“ bezeichnet) die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. (DOSB) ist der zentrale Dachverband für den organisierten Sport in Deutschland. Zur Sicherstellung eines qualitätsorientierten Leistungs- und Breitensports hat der DOSB ein Lizenzsystem für die unterschiedlichen Funktionen und Aufgabenbereiche in den Sportorganisationen entwickelt. Der DOSB hat die Trägerschaft der Lizenzausbildung und Lizenzvergabe unter anderem an den LSB NRW für dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich vergeben. Damit ist der LSB NRW der Ausbildungsträger für DOSB-Lizenzen in dessen Zuständigkeitsbereich und als solcher für die Erteilung, die Verlängerung, aber auch den Entzug der Lizenzen zuständig.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) mit seiner Sportjugend NRW ist zudem eigenständiger Träger von landesweiten Lizenz- und Zertifikatsausbildungen. Der LSB NRW ist damit auch zuständig für die Erteilung, die Verlängerung und den Entzug dieser Lizenzen und Zertifikate.

Mit der Erteilung der „Lizenz“ bestätigt der LSB NRW dem*der Lizenzinhaber*in, dass er*sie im Rahmen der vorausgegangenen Aus- und Fortbildung über umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in fachlicher wie sozialer Hinsicht verfügt.

Der DOSB und der LSB NRW treten für einen fairen und manipulationsfreien Sport ein und jeder Form von diskriminierender oder menschenverachtender Einstellung und Verhaltensweise entschieden entgegen. Dies gilt insbesondere für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Dies gilt im besonderen Maße für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Dies gilt ebenso, wenn Verhaltensweisen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar sind.



Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannten Einstellungen und Verhaltensweisen mit den Werten des organisierten Sports in Deutschland und Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar sind. Verstöße des*der Lizenzinhabers*in dagegen können zu Sanktionen, auch im Hinblick auf die „Lizenz“, führen, wie sie nachfolgend vereinbart werden.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien die folgende Lizenzvereinbarung, um die in der Präambel angesprochenen Ziele und Werte innerhalb des organisierten Sports sicherzustellen.

§ 1 Regelanerkennung und Ehrenkodex

- (1) Der*die Lizenzinhaber*in erkennt die Satzung des LSB NRW in seiner Fassung vom 24.02.2024 an und unterwirft sich dieser. Die Satzung des LSB NRW ist auf der Homepage des LSB NRW unter <https://www.lsb.nrw/lsb-nrw/satzung-ordnungen> bzw. unter dem Menüpunkt „Satzungen und Ordnungen“ auf der Website des LSB NRW <https://www.lsb.nrw> einsehbar und dem*der Lizenzinhaber*in bekannt.
- (2) Der*die Lizenzinhaber*in erkennt die Rechtsordnung des LSB NRW in der Fassung vom 24.02.2024 an und unterwirft sich dieser. Die Rechtsordnung des LSB NRW ist auf der Homepage des LSB NRW unter <https://www.lsb.nrw/lsb-nrw/satzung-ordnungen> bzw. unter dem Menüpunkt „Satzungen und Ordnungen“ auf der Website des LSB NRW <https://www.lsb.nrw> einsehbar und dem*der Lizenzinhaber*in bekannt.
- (3) Der*die Lizenzinhaber*in erkennt die Anti-Doping-Ordnung des LSB NRW in der Fassung vom 02.02.2015 an und unterwirft sich dieser. Die Anti-Doping-Ordnung des LSB NRW ist auf der Homepage des LSB NRW unter <https://www.lsb.nrw/lsb-nrw/satzung-ordnungen> bzw. unter dem Menüpunkt „Satzungen und Ordnungen“ auf der Website des LSB NRW <https://www.lsb.nrw> einsehbar und dem*der Lizenzinhaber*in bekannt.
- (4) Der Inhalt des als ANLAGE 1 beigefügten Ehrenkodex des LSB NRW ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (5) Darüber hinaus erkennt der*die Lizenzinhaber*in an, dass alle zukünftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Satzung, der Rechtsordnung und der Anti-Doping-Ordnung, die nach dem jeweils genannten Datum in Kraft treten, ebenfalls verbindlich sind. Diese Änderungen werden automatisch Bestandteil dieses Vertrages, ohne dass es einer weiteren ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners bedarf. Der*die Lizenzinhaber*in verpflichtet sich, sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Satzung, der Rechtsordnung und der Anti-Doping-Ordnung zu informieren und die jeweils gültige Fassung zu beachten.

§ 2 Pflichten des*der Lizenzinhabers*in

Der*die Lizenzinhaber*in verpflichtet sich,

- a) die in dem Ehrenkodex des LSB NRW (ANLAGE 1) formulierten Verpflichtungen einzuhalten,
- b) die Verbote aus der in § 1 Abs. 2 genannten Anti-Doping-Ordnung einzuhalten, insbesondere das Verbot der Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung,



Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen,

- c) es zu unterlassen, die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten,
- d) es als Trainer*in oder Übungsleiter*in zu unterlassen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusst,
- e) es als Trainer*in oder Übungsleiter*in zu unterlassen, Sportwetten selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung auf sportliche Wettbewerbe abzuschließen, an denen eine vom*von der Lizenzinhaber*in trainierte bzw. betreute Mannschaft oder ein von diesem*r trainierte*r bzw. betreute*r Einzelsportler*in unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- f) den Vorstand des LSB NRW unverzüglich darüber zu informieren, wenn er*sie wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer der vorstehend genannten Straftaten gegen ihn*sie eingeleitet wurde. Gleiches gilt für rechtskräftige Verurteilungen des*der Lizenzinhabers*in in anderen Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen Straftaten, die mit den vorgenannten Straftatbeständen vergleichbar sind.

§ 3 Vertragsstrafe

- (1) Bei Verstößen des*der Lizenzinhabers*in gegen die in § 2 genannten Vertragspflichten ist der LSB NRW berechtigt, die in § 3 Absatz 4 genannten Vertragsstrafen gegen den*die Lizenzinhaber*in zu verhängen. Ferner kann eine der in § 3 Absatz 4 genannten Vertragsstrafen verhängt werden, wenn der LSB NRW Kenntnis davon erlangt, dass der*die Lizenzinhaber*in wegen einer in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder wegen einer dort nicht genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die die Person aber dennoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und/oder Erwachsenen erscheinen lässt.
- (2) Die Ermittlung des Sachverhalts erfolgt durch den Vorstand des LSB NRW. Der Vorstand ist berechtigt, die Ermittlungen sowohl auf nachgeordnete Mitarbeitende des LSB NRW als auch auf externe Dritte zu übertragen. Hierbei sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten. Die Rechte der*s Lizenzinhabers*in auf Bekanntmachung des Vorwurfs, rechtliches Gehör, Gestattung der Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung und ein faires Verfahren müssen gewährleistet sein.
- (3) Die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt durch den Vorstand des LSB NRW.



- (4) Als mögliche Vertragsstrafen gegen den*die Lizenzinhaber*in werden vereinbart:
- a) der Entzug von Lizenzen, soweit diese durch den LSB NRW erteilt wurden,
 - b) eine zeitliche Sperre für die Wiedererteilung von „Lizenzen“, soweit diese durch den LSB NRW erteilt wurden,
 - c) die Erteilung von Auflagen für die Wiedererteilung von „Lizenzen“, soweit diese durch den LSB NRW erteilt wurden.
- (5) Die Vertragsstrafe soll der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Pflichten des*der Lizenzinhabers*in aus dieser Vereinbarung sicherzustellen. Die Vertragsstrafe darf nicht objektiv unbillig sein. Bei deren Bestimmung gilt § 315 BGB. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist zu beachten.
- (6) Der*die Lizenzinhaber*in ist verpflichtet, es nach Entzug einer „Lizenz“ und/oder für die Dauer des Entzugs der „Lizenz“ zu unterlassen, die „Lizenz“-Urkunde (Ausdruck der Urkunde oder im PDF- oder sonstigen Dateiformaten) zu verwenden, insbesondere im beruflichen Leben und/oder im Vereinsleben. Dieses Verbot gilt für alle bei dem*der Lizenzinhaber*in vorhandenen „Lizenzen“.
- (7) Mit dem Entzug der „Lizenz(en)“ bestimmt der Vorstand zugleich die Dauer, für die dem*der Lizenzinhaber*in keine neuen „Lizenzen“ erteilt werden dürfen (Sperre). Die Dauer der Sperre darf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren betragen. Sie kann zudem für die Wiedererteilung der „Lizenz“ mit der Erfüllung von Auflagen verbunden werden. Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Höchstdauer von 10 Jahren zur Abwehr der von dem*der Lizenzinhaber*in ausgehenden potenziellen Gefahr nicht ausreicht. Dies ist anzunehmen, wenn der*die Lizenzinhaber*in wegen schwerer Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegenüber Minderjährigen, rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 4 Vorläufige Maßnahmen bei begründetem Verdacht

- (1) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass der*die Lizenzinhaber*in eine der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen haben könnte, ist der Vorstand des LSB NRW berechtigt, vorläufige Maßnahmen zum Schutz Dritter zu ergreifen. Eine vorläufige Maßnahme darf max. 6 Monate aufrechterhalten werden. Sie ist aufzuheben, wenn der Verdacht entkräftet ist. Vor Ausspruch einer vorläufigen Maßnahme ist der Betroffene anzuhören.
- (2) Als vorläufige Maßnahme kommt insbesondere die Suspendierung aller Rechte aus der durch den LSB NRW erteilten Lizenz in Betracht.
- (3) Besteht der Verdacht über den Zeitraum von 6 Monaten fort, ist der Vorstand des LSB NRW berechtigt, nach Anhörung die vorläufigen Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Strafgerichts oder die das Verfahren schließende Entscheidung der



ermittelnden Behörde zu verlängern. In diesem Falle findet spätestens alle sechs Monate eine Überprüfung statt.

(4) Für das Verfahren sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten.

§ 5 Datenweitergabe und Datenschutzhinweise

- (1) Der LSB NRW ist berechtigt, den Entzug einer „Lizenz“ und eine verhängte Sperre einschließlich deren Dauer an den DOSB und dessen Mitgliedsorganisationen weiterzugeben. Die Daten können in zentralen Dateisystemen, auf die die zuständigen Stellen des DOSB und dessen Mitgliedsorganisationen Zugriff haben, erfasst werden, um sicherzustellen, dass die ausgesprochenen Sanktionen wirken und der*die Lizenzinhaber*in nicht anderweitig eine „Lizenz“ bei einem anderen Ausbildungsträger erwirbt.
- (2) Der*die Lizenzinhaber*in ist über die Verarbeitung seiner*ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (Datenschutzhinweise des LSB NRW) informiert worden.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für die Laufzeit der jeweils erworbenen „Lizenz“. Eine etwaige Sperre zur Neuerteilung von Lizenzen gilt auch über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus.

§ 7 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel. Individuelle Absprachen zwischen den Parteien haben Vorrang, sofern sie durch zur Vertretung berechnete Personen getroffen worden sind. Derjenige, der sich darauf berufen möchte, trägt die Beweislast.



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- eingzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.